

Niederschrift

über die am Montag, dem 08. Juni 2015 um 19.00 Uhr im Rathaussaal durchgeführte 02. Sitzung des

GEMEINDERATES

1) Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes

Herr Bgm. Bernhard berichtet eingangs, dass Herr GR. Thomas Löcker (SPÖ) sein Gemeinderatsmandat mit 19. Mai 2015 zurückgelegt hat. Die nächstgereichte Ersatzperson auf der Liste der Sozialdemokratischen Partei Österreichs ist Herr NAbg.a.D.ÖR Josef Horn. **Herr NAbg.a.D. ÖR Josef Horn** wurde daher vom Bürgermeister gemäß § 31 Abs.1 der Stmk. Gemeindeordnung zur Ausübung des Gemeinderatsmandates einberufen.

Herr NAbg.a.D. ÖR Josef Horn wurde von Bgm. Alfred Bernhard gemäß § 21 der Stmk. als Gemeinderat angelobt.

2) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Alfred Bernhard stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Abänderung der Tagesordnung

Bgm. Bernhard beantragt folgende Ergänzungen der Tagesordnung:

Der Tagesordnungspunkt 6) **Festlegung von Ortsverwaltungsteilen (Ortsteilbürgermeister)** wird zu Tagesordnungspunkt 14), wobei der Tagesordnungspunkt 14) a) Aufhebung der bisherigen Ortsverwaltungsteile abzusetzen ist und insofern die verbleibenden Unterpunkte zu 14) nun a), b) und c) werden sollen.

Einfügung von Punkt **6) Mitglieder in Ausschüssen sowie Vertreter in Verbänden**

a) Änderungen und Nachbesetzungen in Ausschüssen

b) Nennung von Ersatzmitgliedern im Sozialhilfeverband

c) Nennung eines weiteren Ersatzmitgliedes im Abfallwirtschaftsverband

Absetzung bei Punkt **13) Subventionen**

e) Sportverein Rottenmann, Subvention Krampuslauf 2015

Einfügung bei Punkt **13) Subventionen**

e) Jugend- und Sportreferat, Radwandertag 2015, Kostenübernahme

Einstimmige Zustimmung.

3) Berichte des Bürgermeisters

Bedarfszuweisungen seitens Landeshauptmann-Stv. Schützenhöfer

Bgm. Bernhard berichtet, dass – wie in der letzten Gemeinderatssitzung erwähnt – die Zusage hinsichtlich der Bedarfszuweisungen seitens des Büros Schützenhöfer nun auch schriftlich eingelangt ist und sich wie folgt darstellt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Bezug nehmend auf die vorgebrachten Förderungswünsche und das geführte Gespräch mit meinem Büro am 18. Mai 2015, wurde durch mein Büro bzw. die Fachabteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau ein Förderungsvorschlag ausgearbeitet.

Ich habe daher den Auftrag erteilt, aus Bedarfszuweisungsmitteln – die entsprechenden Einnahmen aus dem Finanzausgleich vorausgesetzt – Förderungsmittel für folgende Vorhaben zur Verfügung zu stellen:

Technologiepark Nr. 2	€ 37.000,00	für das Jahr 2015
Technologiepark Nr. 4	€ 56.000,00	für das Jahr 2015
Freibad	€ 38.000,00	für das Jahr 2015
Hauptschule	€ 45.000,00	für das Jahr 2015
Musikerheim	€ 24.000,00	für das Jahr 2015
Straßensanierungen	€ 225.000,00	für das Jahr 2015“

Bgm. Bernhard informiert weiters, dass ein zweites Schreiben seitens des Büros Schützenhöfer eingelangt ist, und zwar hinsichtlich der **Einrichtung der Schulküche in der Polytechnischen Schule**. Für die Installierung eines 6. Bildungszweiges „Tourismus und Gastronomie“ an der Polytechnischen Schule nach Schließung der Berufsschule in Aigen im Ennstal konnte seitens Dir. Klafel von der ehemaligen Berufsschule einiges an Equipment organisiert sowie ein entsprechender Fachlehrer gewonnen werden. Dafür wurden seitens des Büros Schützenhöfer laut Schreiben vom 26. Mai 2015 Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von **€ 10.000,00** zugesagt. Der Start des entsprechenden Unterrichts ist für Herbst 2015 geplant, die Umbauarbeiten sollen in den Sommerferien durchgeführt werden.

Feuerwehrrüsthaus Bärndorf

Laut Bgm. Bernhard fehlt bei den seitens des Büros Schützenhöfer zugesagten Bedarfszuweisungen leider das Feuerwehrrüsthaus Bärndorf. In diesem Zusammenhang wurde deshalb am 21. Mai 2015 ein Schreiben an den Landesfeuerwehrinspektor BFR Michael Miggitsch gesendet, das sich wie folgt darstellt:

„Feuerwehrrüsthaus Bärndorf, Kostenerhöhungen nach Vorliegen der Ausschreibungen

Sehr geehrter Herr Landesfeuerwehrinspektor Miggitsch!

Gegenüber der ursprünglichen Finanzierungsaufstellung betreffend das Feuerwehr-
rúthaus Bärndorf mit einer geschätzten Baukostensumme von € 853.728,37 inkl.
USt. hat sich nach durchgeführter Ausschreibung eine Kostenerhöhung um ca.
€ 200.000,00 ergeben.

Der zu finanzierende Gesamtaufwand beláuft sich betreffend das Feuerwehrrúthaus
Bärndorf nach Ausschreibung nun auf ca. € 1.059.745,00. Eigenleistungen sind darin
in einer Höhe von ca. € 193.100,00 enthalten.

Unsererseits stellt sich nun die Frage, wie nun die weitere Vorgehensweise
hinsichtlich der ursprünglich zugesagten Fördermittel des
Landesfeuerwehrverbandes sowie generell hinsichtlich der Umsetzung des
Gesamtprojekts vorgegangen werden sollte.

Ich ersuche Sie dazu um eine Terminvereinbarung im Stadtamt Rottenmann, und
zwar unter Beisein auch des Bezirkskommandanten Pötsch, des Architekturbüro DI
Kaml, Herrn Feuerwehrkommandanten Neubauer sowie der Fraktionsführer der
politischen Parteien in Rottenmann.

Ich verbleibe mit der Bitte um Ihre Rückmeldung und dem besten Dank für Ihre
Bemühungen“

Bgm. Bernhard ergänzt, dass sich entgegen der früheren Vorgehensweise, bei der
sich das Land Steiermark und der Landesfeuerwehrverband gegenseitig
auszuspielen versuchten, diese nun miteinander abstimmen und das Land die
Gewährung von Fördermitteln vom Landesfeuerwehrverband abhängig macht.
Aufgrund der Kostenüberschreitung wurden die Förderzusagen von beiden Seiten
eingestellt, weshalb nun ein persönliches Gespräch mit allen genannten Beteiligten
über die weitere Vorgehensweise unumgänglich ist und jedenfalls noch im Juni 2015
stattfinden soll.

4) Fragestunde nach § 54 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Bgm. Bernhard eröffnet die heutige Fragestunde um 19.08 Uhr.

Bgm. Bernhard zur Anfrage aus der letzten Gemeinderatssitzung vom 18. Mai 2015 seitens GR. Robert Stock zum geplanten Glasfaserausbau durch die Städtische Betriebe GmbH

Dazu bringt Bgm. Bernhard den seitens der Städtischen Betriebe fachgerecht
erstellten Bericht zur Kenntnis:

„Insgesamt sind 30 km Glasfaserkabelänge (mit insgesamt 3300 Fasern) vom UW
West bis Schwarzenbach und zum Brunntallift Kaiserau mitverlegt worden.

Momentane Verwendung der Glasfaserkabel:

- **Internes Netz** Rathaus, Bauhof, Städtische Betriebe
- **Visualisierung (Schaltzustände, Störungen, usw.):** E-Werk, Wasserwerk, Kläranlage
- **Externes Netz:** Private Internetkunden, Businesskunden, Schulen, Kindergärten, Kinderkrippe (ca. 120 Internetkunden mit Kabel-TV)
- **Dark Fiber:** Faser-Vermietung für Betriebe (AHT Cooling Systems GmbH, FKF Forst- und Gutsverwaltung Strechau, Flicksche Privatstiftung, Forstgut Singsdorf und Gulling)
- **SmartMeter:** Elektronische Zählerdatenerfassung

Internetverfügbarkeit über Glasfaser → zurzeit 255 Wohneinheiten in der Bruckmühl

Umsatzerlös Internet und Telefonie 2014: ca. € 40.000,00

Umsatzerlös Kabel-TV 2014: ca. € 80.000,00

Groß- bzw. Businesskunden wie: UZR, Mieter vom Technologiepark 4 (KochMedia, Rechtsanwalt und Steuerberatung Glawischnig), Brunntallift (Stift Admont)

Dark Fiber Kunden AHT und Flick Gulling bzw. Flick Strechen
(Dark Fiber bedeutet: Bereitstellung von Fasern für Internetdienst von Fremdanbietern z.B. A1)

Ziel: ca. 30 % der Kabel-TV-Teilnehmer auch für Internet zu gewinnen.

Bgm. Bernhard erläutert weiters, dass der Ausbau der Glasfaser sukzessiv erfolgt, so werde z.B. mit der Erneuerung des Wasser- und Kanalsystems in der Burgtorsiedlung eine Leerverrohrung dafür mitverlegt.

Anfrage GR. NAbg.a.D. ÖR Josef Horn zum Feuerwehrrüsthaus Bärndorf – Anfrage gegenüber Bgm. Bernhard

GR. NAbg.a.D. ÖR Josef Horn stellt die Frage, ob das Schreiben hinsichtlich der Kostenerhöhungen beim Projekt Feuerwehrrüsthaus Bärndorf gegenüber Herrn Landesfeuerwehrrüsthaus Bärndorf gegenüber Herrn Landesfeuerwehrrüsthaus Bärndorf tatsächlich notwendig war, zumal sich die Förderung des Landesfeuerwehrverbandes nach den Stellenplätzen richtet, zuletzt ohne Zutun der Stadtgemeinde sogar erhöht wurde und schlussendlich, basierend auf den Kostenschätzungen von ca. € 850.000,00, mit € 55.000,00 festgelegt wurde. Vielmehr wäre die Angelegenheit nach seiner Ansicht durch eine interne Absprache mit dem zuständigen Referenten des Landes sicherlich einfacher zu regeln gewesen. Weiters wundere sich GR. NAbg.a.D. ÖR Horn, warum die bereits in der Kalkulation berücksichtigten Anschlusskosten für Wasser, Strom und Kanal nun plötzlich € 200.000,00 ausmachen sollen. Jedenfalls hofft GR. NAbg.a.D. ÖR Horn, dass die Thematik mit Herrn Miggitsch geklärt und in der nächsten Gemeinderatssitzung ein entsprechender Beschluss gefasst werden könne, zumal die FF Bärndorf aufgrund der Witterung schon gerne zu bauen beginne.

Bgm. Bernhard betont, dass keine „schlafenden Hunde“ geweckt wurden. Vielmehr mussten durch den Bürgermeisterwechsel sämtliche Bedarfszuweisungen mit dem

Büro Schützenhöfer neu verhandelt werden, in dessen Zuge natürlich Absprachen mit dem Büro Voves erfolgten, von Seiten der Stadtgemeinde alles offenzulegen war und jeder Posten im Büro Schützenhöfer hinterfragt wurde. Zumal Förderzusagen miteinander abgestimmt werden, d.h. das Land gewährt Förderungen nur mit Zustimmung des Landesfeuerwehrverbandes und umgekehrt, wussten alle Beteiligten von der Kostenerhöhung Bescheid. Jedenfalls werde man nun auf einen Termin mit Herrn Miggitsch drängen, zu dem GR. NAbg.a.D. ÖR Horn natürlich jetzt schon herzlich eingeladen ist. Weiters werde auch der im Detail involvierte Herr Joachim Schnittler vom Architekturbüro DI Kaml beim Termin dabei sein, um die Sachlage klären zu können, zumal im Vergleich das Rüsthaus Gröbming mit 6 Einstellplätzen unwesentlich mehr koste.

(Laut nachträglicher Recherche im Internet belaufen sich die gesamten Projektkosten des Rüsthauses Gröbming auf € 1,11 Mio.)

Ende der Fragestunde um 19.14 Uhr.

5) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 18. Mai 2015

Laut § 60 Abs. 6 der novellierten Gemeindeordnung steht es den Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift Einwendungen zu erheben. Da keine Einwendungen zum erstellten Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 18. Mai 2015 vorliegen, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt. Insofern ist kein Beschluss hinsichtlich der Genehmigung des Protokolls mehr vorgesehen.

6) Mitglieder in Ausschüssen sowie Vertreter in Verbänden

Durch die Zurücklegung des Gemeinderatsmandates seitens GR. Thomas Löcker sowie durch sonstige Änderungen, weiters durch die Nachnennung von Ersatzmitgliedern in Verbänden ergeben sich folgende zu fassende Neubeschlüsse:

a) Änderungen und Nachbesetzungen in Ausschüssen

Waldausschuss

SPÖ

Mitglied: bisher: GR. Johann Neulinger **neu:** NAbg.a.D. ÖR GR. Josef Horn
Ersatzmitglied: bisher: GR. Thomas Löcker **neu:** GR. Johann Neulinger

Straßen-, Wege- und Verkehrsausschuss

SPÖ

Ersatzmitglied: bisher: GR. Thomas Löcker **neu:** NAbg.a.D. ÖR GR. Josef Horn

Jugend- und Sportausschuss

SPÖ

Mitglied: bisher: GR. Thomas Löcker **neu:** GR. Manuel Gross
Ersatzmitglied: bisher: GR. Manuel Gross **neu:** NAbg.a.D. ÖR GR. Josef Horn

Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit SPÖ

Ersatzmitglied: bisher: GR. Thomas Löcker **neu:** NAbg.a.D. ÖR GR. Josef Horn

Die Nachbesetzungen in den Ausschüssen werden in der vorgetragenen Weise von Herrn Bgm. Bernhard beantragt.

Einstimmig genehmigt.

b) Nennung von Ersatzmitgliedern im Sozialhilfeverband

Die Stadtgemeinde Rottenmann wurde seitens des Sozialhilfeverbandes aufgefordert, Ersatzmitglieder für die Mitgliederversammlung zu nennen. Lediglich für jene Gemeinderäte, die in den Vorstand entsandt werden, sei keine Nennung von Ersatzmitgliedern möglich.

Sozialhilfeverband

Ersatzmitglied (SPÖ): GR.ⁱⁿ Adelheid Luidolt

Ersatzmitglied (SPÖ): GR. Peter Dorfner

Ersatzmitglied (ÖVP): GR.ⁱⁿ Christine Haider

Die Nennung der genannten Ersatzmitglieder im Sozialhilfeverband wird von Herrn Bgm. Bernhard beantragt.

Einstimmige Zustimmung.

c) Nennung eines weiteren Ersatzmitgliedes im Abfallwirtschaftsverband

Betreffend den Abfallwirtschaftsverband sollte zusätzlich zu den bisher genannten zwei Ersatzmitgliedern noch ein weiteres Ersatzmitglied nachnominiert werden.

Ersatzmitglied (SPÖ): GR. Franz Freitag

Die Nennung der genannten Ersatzmitglieder im Abfallwirtschaftsverband wird von Herrn Bgm. Bernhard beantragt.

Einstimmige Zustimmung.

7) Bauvorhaben – Sonstige

a) WLW Vorhaben Bärndorferbach, Interessentenbeitrag 2015

Die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Ennstal und Salzatal teilt mit Schreiben vom 06. Mai 2015 mit, dass für 2015 die Schutzmaßnahmen beim Vorhaben Bärndorferbach fortgesetzt werden.

Erfordernis für das Jahr 2015		€ 300.000,00
Höhe des Interessentenbeitrages	23 %	€ 69.000,00
Bisher bezahlt: Katastrophenfondsmittel		€ 35.507,10
Daher anfallender Interessentenbeitrag		€ 33.492,90

Dementsprechend soll nunmehr die Überweisung des anfallenden Interessentenbeitrages gegenüber der Wildbach- und Lawinenverbauung veranlasst werden, was hiermit seitens Herrn GR. DI(FH) Zraunig beantragt wird.

Einstimmige Zustimmung.

8) Vertragswesen

a) Werkverträge über die Durchführung von Totenbeschauen im Bereitschaftsdienst

Die Ärztekammer Steiermark hat sich mit dem Land Steiermark sowie dem Gemeindebund Steiermark für ein Nachfolgemodell der auslaufenden distriktsärztlichen Versorgung in der Steiermark geeinigt. Insbesondere die flächendeckende Durchführung von Totenbeschauen soll mit diesem Modell sichergestellt werden.

Auf dieser Basis soll nun der Abschluss der folgenden Vereinbarung mit allen Ärztinnen und Ärzten erfolgen, welche während ihres Bereitschaftsdienstes die Totenbeschau durchführen:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

a) der **Stadtgemeinde Rottenmann, Hauptstraße 56, 8786 Rottenmann**, im Weiteren nur noch „Gemeinde“ genannt, vertreten durch den Bürgermeister Alfred Bernhard und die unten gefertigten Gemeindevandatare einerseits und

b) Herrn/Frau **Dr.** wohnhaft in..... mit Praxissitz in im weiteren nur „Vertragspartner“ genannt, wie folgt:

Präambel:

Die Gemeinde hat u. a dafür zu sorgen, dass ihr zur Durchführung der Totenbeschau nach den Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetz ein Arzt oder mehrere Ärzte zur Verfügung stehen, von dem bzw. denen auf Grund des Berufssitzes bzw. des Wohnsitzes angenommen werden kann, dass sie diese Aufgaben auch erfüllen können.

Der Vertragspartner ist in den ärztlichen Bereitschaftsdienst für den Dienstsprenkel **Rottenmann/Selzthal/Lassing** eingebunden.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist ausschließlich die Durchführung der Totenbeschau im Gebiet der Gemeinde während der Zeiten, in denen der Vertragspartner den ärztlichen Bereitschaftsdienst im oben bezeichneten Dienstsprenkel versieht.

Der Vertragspartner verpflichtet sich während seiner Bereitschaftsdienstzeiten zur Durchführung von Totenbeschauen gemäß den Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetz ehestmöglich nachzukommen.

II. Entgelt

a) Für die Erbringung von Leistungen gemäß Punkt I. steht dem Vertragspartner ein privatrechtliches Entgelt von € 160,-- je Totenbeschau zu, zuzüglich allfälliger Zulagen nach § 2 Abs 2 der Gemeindearzt Entgeltverordnung (Zuschlag von 50 % an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen).

b) Neben dem Entgelt nach lit a) gebührt dem Vertragspartner allenfalls eine Abgeltung für der Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges in der Höhe des amtlichen Kilometergeldes (dzt: € 0,42/km).

Weitere Entgeltansprüche gegenüber der Gemeinde bestehen für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht.

Soweit für das privatrechtliche Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den Vertragsarzt; die Gemeinde kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

III. Wertsicherung

Das unter II a) festgelegte Entgelt ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder der an dessen Stelle tretende Index.

Die Wertsicherung ist jährlich mit Bekanntgabe der Indexzahl für den Jänner eines jeden Jahres vorzunehmen, wobei die für den Jänner 2016 noch bekanntzugebende Indexzahl als Ausgangsbasis für die weiteren Berechnungen heranzuziehen ist.

Veränderungen der Indexzahl bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die erste außerhalb des Spielraumes von 5 % liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung des Entgeltes und des neuen Spielraumes.

IV. Nebenpflichten

Festgehalten wird, dass auf die Tätigkeiten des Vertragspartners die Bestimmungen des § 15 Gemeindebedienstetengesetz (Amtsverschwiegenheit) und die Bestimmungen des § 7 AVG (Befangenheit) sinngemäß zur Anwendung gelangen. Der Vertragspartner ist bei seinen Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung seinem

ärztlichen Gewissen verpflichtet und an die ärztliche Schweigepflicht im Sinne des § 54 Ärztegesetz gebunden.

V. Vertretung

Ist der Vertragspartner trotz bestehenden Bereitschaftsdienstes an der Erfüllung seiner vertragsgegenständlichen Verpflichtung gehindert, so obliegt es ihm der Gemeinde einen Vertreter namhaft zu machen, der in angemessener Zeit seine Verpflichtungen übernehmen kann.

Wobei festgehalten wird, dass der Abschluss dieser Vereinbarung die Gemeinde nicht darin hindert, auch mit anderen Ärzten Vereinbarungen über die Durchführung von Totenbeschauen zu schließen.

VI. Sonstiges

Diese Vereinbarung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 08. Juni 2015 genehmigt.

Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jedem Vertragspartner jeweils ein Exemplar ausgehändigt wird. Allfällige mit diesem Vertrag zusammenhängende Gebühren werden von der Gemeinde getragen.

Der Vertrag soll mit den niedergelassenen Ärzten im gemeinsamen Dienstsprenkel des Ärztebereitschaftsdienstes geschlossen werden, und zwar mit

- Frau Dr. Renate Pilz, Hauptstraße 10, 8786 Rottenmann
- Herrn Dr. Markus Hamp, 8900 Selzthal 64
- Herrn Dr. Alexander Schwarz, Technologiepark 4, 8786 Rottenmann
- Frau Dr. Karin Salfellner, Am Luzenacplatz 1, 8903 Lassing

Demzufolge sollen in Hinkunft diese genannten Ärzte Totenbeschauen neben Distriktsarzt Dr. Georg Matl durchführen.

Der Abschluss der genannten Vereinbarungen wird hiermit seitens Herrn Vzbgm. Schauensteiner beantragt.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzungen durch Bgm. Bernhard und Stadtamtsdirektor Dr. Mayer (auf Befragen von GR. ⁱⁿ Anita Winter):

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Liezen wurde der Abschluss der Vereinbarung mit den genannten Ärztinnen und Ärzten des unmittelbaren Ärztebereitschaftsdienstes im gemeinsamen Dienstsprenkel empfohlen, was entsprechend auch von der Gemeinde Selzthal bereits umgesetzt wurde. Es werde jedoch geprüft, ob die immer wieder stattfindenden ärztlichen Vertretungen, so etwa für Dr. Schwarz bzw. Dr. Hamp auch in diesen Vertrag einbezogen werden können.

9) Wohnungsangelegenheiten

Seitens Herrn GR. Stock werden folgende Wohnungsangelegenheiten beantragt:

a) Ovreiu Marin, Hauptstraße 25; Zimmer Nr. 3

Das Zimmer Nr. 3 in der Hauptstraße 25, vormals bewohnt von Herrn Dan Partin, soll mit 01. Juni 2015 an Herrn Marin Ovreiu, derzeit wohnhaft in 8786 Rottenmann, Bruckmühl 58/2 vergeben werden. Das Zimmer hat eine Größe von 18,60 m². Der monatliche Mietzins inkl. Betriebs- und Heizkosten beträgt € 105,16.

Bei Zimmern ist keine Kautionsleistung zu leisten.

b) Wallner Jennifer, Hauptstraße 25, Wohnung Nr. 2

Die Wohnung Nr. 2 in der Hauptstraße 25, vormals bewohnt von Herrn Kurt Pescek, soll mit 1. August 2015 an Frau Jennifer Wallner, derzeit wohnhaft in 9832 Stall, vergeben werden. Die Wohnung hat eine Größe von 21,28 m². Der monatliche Mietzins inkl. Betriebs- und Heizkostenpauschale beträgt € 139,57. Es ist eine Kautionsleistung in Höhe von drei Monatsmieten, also von € 418,71 zu leisten.

c) Mrhar Sandi, Hauptstraße 25, Zimmer Nr. 7

Das Zimmer Nr. 7 in der Hauptstraße 25, vormals bewohnt von Herrn Marko Grah, soll mit 01. August 2015 an Herrn Sandi Mrhar, derzeit wohnhaft in 8786 Rottenmann, Hauptstraße 145/6 vergeben werden. Das Zimmer hat eine Größe von 19,14 m². Der monatliche Mietzins inkl. Betriebs- und Heizkosten beträgt € 105,85.

Bei Zimmern ist keine Kautionsleistung zu leisten.

Einstimmige Zustimmung zu sämtlichen Wohnungsangelegenheiten.

10) Gebührenordnungen

Gemäß der Stmk. Gemeindeordnung war mit 01. Jänner 2015 die Überleitungsverordnung seitens des Regierungskommissärs kundzumachen, wodurch sämtliche Gebührenordnungen der alten Gemeinde in bestehender und gültiger Form in die neue Gemeinde überführt wurden.

a) Hundeabgabenordnung, Neubeschluss

Aufgrund einer Gesetzesnovellierung ist nun die Änderung der Hundeabgabenordnung durchzuführen, und zwar dahingehend, dass die Abgabensätze für Wach- und Berufshunde mit einer jährlichen Abgabe von € 30,00 gedeckelt wurden. Im Vergleich dazu war bislang dafür bei einer generellen Hundeabgabe von € 80,00 eine 50 % Reduktion vorgesehen. Weiters wurde der

Bereich der Abgabenbegünstigungen in Höhe von 50 % für spezielle Ausbildungen hinsichtlich der Ausbildungsbezeichnungen adaptiert.

Hinsichtlich des Ortsteils Oppenberg gibt es keine Neuerungen, zumal die entsprechende Hundeadgabenordnung nach Abstimmung mit Rottenmann bereits seitens des Regierungskommissärs Peter Grogl im Dezember festgesetzt wurde.

Die Beschlussfassung der neuen, im Folgenden dargestellten Hundeadgabenordnung wird seitens Herrn GR. Hofer beantragt:

Die Änderungen betreffend das novellierte Landesgesetz zu § 4 (maximale Abgabenhöhe für Wach- und Berufshunde), § 5 (Abgabenbegünstigungen für das Vorliegen von Hundepflichtungen) sowie § 14 (Inkrafttreten) sind dabei in Kursiv dargestellt.

K U N D M A C H U N G

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I Nr. 103/2007, des Landesgesetzes vom 3. Juli 2012, LGBl. 89/2012 *samt Änderung vom 17. September 2013, LGBl. 147/2013*, über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Steiermärkisches Hundeadgabengesetz 2013) wird folgende Hundeadgabenordnung erlassen:

HUNDEABGABEORDNUNG

der Stadtgemeinde Rottenmann

laut Gemeinderatsbeschlüssen vom 10. Dezember 2012 und vom 08. Juni 2015

§ 1

Gegenstand der Abgabe

1. Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer Abgabe nach Maßgabe dieser Abgabeordnung.
2. Von der Abgabepflicht nicht umfasst sind die gemäß § 4 Hundeadgabengesetz befreiten Hunde.

Das sind:

- Diensthunde öffentlicher Wachen sowie Hunde, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind;
- Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals in der für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Anzahl;
- speziell ausgebildete Hunde, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung der Halterin/des Halters dienen oder auf deren Hilfe Personen zu therapeutischen Zwecken angewiesen sind;
- Hunde eines konzessionierten Bewachungsunternehmens;
- Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen

3. Der Nachweis, ob ein Hund das abgabepflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Abgabe heranzuziehen.

§ 2 Abgabepflichtiger

1. Abgabepflichtig ist die Halterin/der Halter eines Hundes. Als Halterin/Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand (Betriebsleiter).
2. Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Abgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen österreichischen Gemeinde bereits zur Hundeabgabe herangezogen wird.
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.
4. Für zugelaufene Hunde ist die Abgabe zu entrichten, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Gemeinde übergeben werden.

§ 3 Allgemeine Abgabensätze

1. Die Abgabe wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt jährlich € 80,00.
2. Werden im Gemeindegebiet mehrere Hunde gehalten, so beträgt die Abgabe für jeden weiteren Hund jeweils € 80,00 pro Kalenderjahr.

§ 4 Abgabensätze für Wach- und Berufshunde

Für Hunde, die ständig zur Bewachung von

- a) land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben
 - b) Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 Meter entfernt liegen erforderlich sind, sowie für
 - c) Jagdhunde und
 - d) für Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufs oder Erwerbs benötigt werden,
- beträgt die *Abgabe jährlich € 30,00.*

§ 5 Abgabenbegünstigung

1. *für das Halten von Hunden, mit denen eine Begleithundeprüfung, eine gleichwertige oder eine übergeordnete Prüfung bei einer Hundeschule, die sich eines tierschutz-qualifizierten Hundetrainers/einer tierschutzqualifizierten*

Hundetrainerin (dazu siehe § 5 Abs. 4 und 5 Stmk. Hundeabgabegesetz 2013 i.d.F. LGBl. Nr. 147/2013) bei der Ausbildung bedient oder bei einer von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte, erfolgreich absolviert wurde, ist eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der in § 3 geregelten Abgabe zu gewähren.

§ 6 Abgabenerhöhung

1. Ist ein Hundekundennachweis nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich und kann dieser bei einer Meldung nach § 9 nicht vorgelegt werden, so erhöhen sich die im § 3 festzusetzenden Abgaben auf das Zweifache.
2. Wird der Hundekundennachweis zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, ist die Abgabe auf das ursprüngliche Ausmaß gemäß § 3 herabzusetzen. Die Herabsetzung wird mit dem der Vorlage folgenden Monatsersten wirksam.

§ 7 Antragstellung

1. Wer die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd-, oder Berufshund oder eine Begünstigung nach § 5 dieser Verordnung oder die Anerkennung eines Befreiungsanspruches nach § 4 des Hundeabgabegesetzes (§ 1 Z. 2 dieser Verordnung) anstrebt, hat spätestens bis zum 28. Februar beim Gemeindeamt den diesbezüglichen Antrag zu stellen.
2. Bei verspäteten Anträgen ist die Abgabe für das laufende Kalenderjahr auch dann zu entrichten, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Hundes als Wach-, Jagd-, oder Berufshund oder die Voraussetzung für eine Begünstigung nach § 5 oder die Voraussetzungen für die Gewährung der Befreiung nach § 4 des Hundeabgabegesetzes vorliegen.

§ 8 Fälligkeit der Abgabe

1. Die Hundeabgabe ist von der/vom Abgabepflichtigen selbst zu berechnen und bis zum 15. April ohne weitere Aufforderung zu entrichten. Wird bis zu diesem Zeitpunkt das Ableben, das Abhandenkommen oder die Weitergabe des Hundes nachgewiesen, entfällt die Abgabepflicht für diesen Hund.
2. Wird der Hund innerhalb des Jahres erworben, ist die Abgabe binnen sechs Wochen nach dem Erwerb des Hundes anteilmäßig für den Rest des Jahres zu berechnen und zu entrichten. Wird bei der Anmeldung des Hundes nachgewiesen, dass der Hund erst nach dem 30. September erworben wurde, so ist für das laufende Jahr keine Abgabe zu entrichten.

3. Ist ein Verfahren nach § 7 Abs. 1 anhängig, so ist die Abgabe innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der den Parteienantrag behandelnden Erledigung, frühestens jedoch am 15. April, fällig.

§ 9 Einrechnung der Abgabe

Wer einen bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde zu dieser Abgabe herangezogenen Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht, oder wer an Stelle eines zur Abgabe bereits herangezogenen Hundes einen neuen anschafft, kann gegen Ablieferung der Abgabequittung die Einrechnung der bereits für den gleichen Zeitraum entrichteten Abgabe erlangen.

§ 10 An- und Abmeldepflicht

1. Der Erwerb eines abgabepflichtigen Hundes ist binnen zwei Wochen beim Gemeindeamt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als erworben. Zugelaufene Hunde gelten als erworben, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Gemeinde übergeben werden.
2. Die Meldung hat zu enthalten:
 - Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum der Halterin/des Halters,
 - Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum (zumindest Geburtsjahr) des Hundes,
 - Kennzeichnungsnummer gem. § 24a Tierschutzgesetz (Microchipnummer)
3. Der Meldung sind anzuschließen:
 - die Registernummer des Stammdatensatzes gem. § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz,
 - der für das Halten des Tieres notwendige Hundekundennachweis (sofern nach § 3 b Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich),
 - der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gem. § 3 b Abs. 7 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz.
4. Jeder Hund, welcher weitergegeben worden, abhandengekommen oder eingegangen ist, muss binnen einem Monat nach dem Abgang beim Gemeindeamt abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn die Halterin/der Halter den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

§ 11 Auskunftspflicht und Kontrolle

Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsleiter) sowie die Halterinnen/Halter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung und Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten

Nachweisungen bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen verpflichtet. Die An- und Abmeldepflicht gemäß § 10 wird hiedurch nicht berührt.

§ 12 Erlass der Abgabe

Wenn die Erhebung der Abgabe nach der Lage des einzelnen Falles für den Abgabepflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Strafen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. der Meldepflicht gemäß § 10 nicht zeitgerecht oder nicht nachkommt;
2. einen Nachweis gemäß § 10 Abs. 2 und 3 nicht erbringt;
3. unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Hundeabgabe verkürzt.

Eine Handlung oder Unterlassung des Abgabepflichtigen oder seines beauftragten Stellvertreters (Beauftragten), durch die die Abgabe verkürzt oder die Verkürzung ausgesetzt wird, ist eine Verwaltungsübertretung und von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Abgabenordnung trat ursprünglich mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Die Änderungen in § 4 und § 5 der Verordnung treten mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmige Zustimmung.

11) Förderrichtlinien – Änderungen bzw. Ergänzungen

a) Richtlinie für Jungunternehmerförderung

In der bisher geltenden Richtlinie für die Jungunternehmerförderung ist die Klausel enthalten, dass die Förderungsansätze (von € 850,00 + € 100,00 pro Rottenmanner Mitarbeiter) auf der Grundlage des Index für Verbraucherpreise 2005 mit Stichtag November 2008 wertgesichert sind. Indexschwankungen bis zu 10 % würden dabei jedoch außer Betracht bleiben. Diese Indexklausel würde nun schlagend werden. Anstelle dessen wird nun folgende Änderung der Jungunternehmerförderrichtlinie beantragt:

- Erhöhung des Förderungsbeitrages von € 850,00 auf € 950,00.

- Streichung der Klausel betreffend die Zusatzförderung für Beschäftigte, die in Rottenmann zumindest 6 Monate vor Gründung ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Grund für die Streichung ist der Umstand, dass Unternehmen, die mehrere Mitarbeiter beschäftigen, ohnehin nach Gründung über die Gewerbeförderung einen Förderbeitrag erhalten, der € 800,00 pro Vollzeitmitarbeiter beträgt.
- Die Indexklausel sollte gelöscht werden, zumal Anpassungen durch Änderungen der Förderrichtlinie vorgenommen werden sollen.

Dementsprechend wird seitens Herrn FR. Ing. Ploder beantragt, folgende Richtlinie für die Jungunternehmerförderung zu beschließen:

Die Stadtgemeinde Rottenmann gewährt einheimischen Gewerbetreibenden oder Gewerbetreibenden, die sich im Gewerbegebiet im Gemeindegebiet ansiedeln, eine einmalige

JUNGUNTERNEHMERFÖRDERUNG.

Dieser Förderungsbeitrag stellt eine bescheidene Unterstützung für Junggewerbetreibende, die einen Gewerbebetrieb gründen oder übernehmen, und zwar im Hinblick auf die örtliche Bedarfsdeckung und zur Vermehrung und Sicherung der Arbeitsplätze, dar.

Die Stadtgemeinde gewährt diese Förderungsmittel im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Für die Bereitstellung und Gewährung dieser Förderungsmittel werden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann nachstehende

RICHTLINIEN

erlassen:

1. Anspruchsberechtigung

- a) Anspruchsberechtigt sind über schriftliches Ansuchen jene Junggewerbetreibende, die im Gemeindegebiet einen Betrieb gründen oder übernehmen.
- b) Gewerbetreibende, die eine Förderung beanspruchen, müssen zum Betrieb des zu führenden Gewerbebetriebes nach den gewerberechtlichen oder den sonstigen Rechtsvorschriften berechtigt sein.

2. Förderungsmittel – Bereitstellung und Gewährung

- a) Im ordentlichen Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres wird ein entsprechender Betrag für diese Zwecke vorgesehen.
- b) Die Förderungsbeiträge können nur nach Maßgabe der im laufenden Haushaltsjahr vorhandenen Mittel zuerkannt werden. Jenen Ansuchen, die nach

Ausschöpfung des Voranschlagsansatzes einlangen, kann daher erst im nächstfolgenden Haushaltsjahr, bei Zutreffen der Voraussetzungen, entsprochen werden. Die Behandlung der Ansuchen erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens (Eingangsstempel) beim Stadtamt Rottenmann.

- c) Vor Gewährung von Förderungsbeiträgen ist die Förderungswürdigkeit des Antragstellers und des angegebenen Verwendungszweckes zu prüfen. Über Verlangen sind dem Stadtamt vom Antragsteller entsprechende Unterlagen vorzulegen.
- d) Bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit ist auf die örtliche Bedarfsdeckung, die Vermehrung und Sicherung der Arbeitsplätze sowie auf Gemeindeinteressen in Bezug auf die zu erwartenden Abgaben und Steuern Bedacht zu nehmen.
- e) Der Förderungsbeitrag beträgt einmalig € 950,00.
- f) Bei Zuerkennung einer Jungunternehmerförderung werden 50 % des Förderungsbetrages binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung ausbezahlt. Die restlichen 50 % des Förderungsbetrages gelangen nach einem Zeitraum von einem Jahr, gerechnet vom Monat der Gewerbeöffnung, zur Auszahlung, und zwar gegen Nachweis, dass der Betrieb noch besteht.
- g) Auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.
- h) Für Gewerbebetriebe auf ein- und demselben Standort kann eine Gewerbebeförderung nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren gewährt werden.

3. Allgemeine Bemerkungen

Änderungen in Bezug auf die Höhe des Voranschlagssatzes und der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderungsbeiträge bedürfen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Die vorangeführten Richtlinien für die Gewährung von Förderungsbeiträgen an Junggewerbetreibende treten mit dem Tag des heutigen Gemeinderatsbeschlusses in Kraft.

Einstimmige Zustimmung.

b) Richtlinie für Ermäßigung der Kanalbenützungs-, Wasserleitungs- und Müllabfuhrgebühren

Hier wird vorgeschlagen, die Richtlinie dahingehend zu beschließen, dass die Ermäßigung, wie ohnehin bisher, gemäß den jeweiligen Richtsätzen für die Gewährung von Ausgleichszulagen nach dem ASVG zugesprochen wird. Dadurch wird erreicht, dass nicht alljährlich die Richtlinie nach Vorliegen der Richtsätze für die Gewährung von Ausgleichszulagen neu beschlossen werden muss.

Demnach ergeht seitens Herrn FR. Ing. Ploder der Antrag, folgende Richtlinie zu beschließen:

RICHTLINIEN:

für die Ermäßigung der Kanalbenutzungsgebühren, Wasserleitungsgebühren und Müllabfuhrgebühren

1.

Die Stadtgemeinde Rottenmann gewährt sozial schwächer gestellten Personen bzw. Familien eine Ermäßigung der Kanalbenutzungsgebühren, Wasserleitungsgebühren und Müllabfuhrgebühren, wenn nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

- a) Ordnungsgemäßer Anschluss an die Städtische Ortskanalisation, Wasserversorgung bzw. Müllabfuhr
- b) Das Familieneinkommen darf die jeweils gültigen Richtsätze für die Gewährung von Ausgleichszulagen nach dem ASVG nicht überschreiten.

Die Ermäßigung beträgt

50 % der bezahlten Gebühren,

wobei das Einkommen die ASVG-Grenzen um max. € 100,00 überschreiten darf.

Die Obergrenze des Vergütungsbetrages beträgt jährlich € 250,00.

2.

Anträge auf Ermäßigung sind unter Vorlage der Einkommensnachweise sowie der Gebührevorschreibung oder Betriebskostenabrechnung beim Stadtamt Rottenmann einzubringen.

Diese erneuerten Richtlinien treten mit dem Tag des heutigen Gemeinderatsbeschlusses in Kraft.

Einstimmige Zustimmung.

c) Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen

Betreffend die Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen hat sich herausgestellt, dass bisher eine Ungleichbehandlung betreffend Betreiber von Photovoltaikanlagen bestand, deren Anlage nicht im Konzessionsgebiet der Städtische Betriebe GmbH liegt. Daher solle nun die Richtlinie um jene Bereiche erweitert werden, und zwar folgendermaßen:

Förderung von Photovoltaikanlagen

Im Sinne einer umweltschonenden Gewinnung von Energie erlässt die Stadtgemeinde Rottenmann nachfolgende

RICHTLINIEN

für die Förderung von im Gemeindegebiet errichteten

PHOTOVOLTAIKANLAGEN

1. Förderungswürdig sind Photovoltaikanlagen, aus welchen der Strom ins Netz der Städtischen Betriebe Rottenmann GmbH eingespeist wird bzw. für welche gleichzeitig auch
 - der Anspruch auf Gewährung einer **Landesförderung** besteht. Entgegen den Anspruchsvoraussetzungen für die Landesförderung kann die Förderung jedoch nur pro Objekt bzw. Parzelle beantragt werden.
 - eine **Förderung seitens der Städtischen Betriebe** gewährt wird, und zwar nach Prüfung der Förderwürdigkeit durch die Geschäftsführung der Städtischen Betriebe. Die Stadtgemeinde Rottenmann schließt sich in ihrer Beurteilung insofern der Geschäftsführung der Städtischen Betriebe an.

Die Förderung ist als Einmalbetrag gestaltet und umfasst folgende Förderbeträge:

- **€ 100,00 pro kWp bis zu einer Maximalförderung von 5 kWp**

neben

- € 50,00 pro kWp bis zu einer Maximalförderung von 5 kWp (zusätzlich geplanter Auszahlungsbetrag seitens der Städtischen Betriebe).
2. *Sollte sich die Photovoltaikanlage zwar im Gemeindegebiet, jedoch nicht im Konzessionsgebiet der Städtische Betriebe Rottenmann GmbH befinden, wird die Fördersumme seitens der Stadtgemeinde Rottenmann dennoch ausbezahlt, wenn ein Anspruch auf Gewährung einer Landesförderung besteht. Dabei ist eine Förderung seitens der Städtischen Betriebe nicht Voraussetzung. Die Höhe der Förderung pro Objekt bzw. Parzelle umfasst dabei:*
 - **den Einmalbetrag von € 100,00 pro kWp bis zu einer Maximalförderung von 5 kWp.**
 3. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
 4. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen und im Voranschlag angesetzten Mittel.
 5. Diese Richtlinien treten mit dem Tag des heutigen Gemeinderatsbeschlusses in Kraft.

Die Ergänzung der Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen wird hiermit seitens Herrn FR. Ing. Ploder beantragt.

Einstimmige Zustimmung.

d) Richtlinien Zuschuss Besamungskosten, Privatstierhaltung sowie Eigenbestandsbesamung

Betreffend den Zuschuss zu den Besamungskosten, die seitens der Tierärzte gegenüber den Bauern verrechnet werden, gibt es derzeit eine Ungleichbehandlung zwischen den Rottenmanner Landwirten, die € 17,00 ersetzt erhalten, gegenüber den Oppenberger Landwirten mit € 22,50. Die diesbezügliche Förderung soll vereinheitlicht werden, und zwar auf € 18,00 pro Besamung. Zusätzlich soll auch die Regelung betreffend die Privatstierhaltung sowie die Eigenbestandsbesamung auf die Oppenberger Landwirte angewendet werden. Berücksichtigt man die landwirtschaftliche Flächenförderung im bisherigen Gemeindegebiet von Rottenmann erhalten die Oppenberger Landwirte in Summe höhere Förderungen als jene, die diesen bis 31. Dezember 2014 ausbezahlt wurden.

Demzufolge wird seitens Herrn FR. Ing. Ploder beantragt, den **Zuschuss zu den Besamungskosten**, verrechnet seitens der Tierärzte, **auf € 18,00 pro Besamung abzuändern**, und zwar geltend für das gesamte Gemeindegebiet von Rottenmann ab 01. Juli 2015.

Zudem sollen für das gesamte Gemeindegebiet folgende weitere Richtlinien erneuert werden:

Die Stadtgemeinde Rottenmann gewährt örtlichen Landwirten einen

ZUSCHUSS ZUR PRIVATSTIERHALTUNG

Dieser Förderungsbeitrag stellt eine Unterstützung für Landwirte dar, die für ihren landwirtschaftlichen Betrieb einen Stier für die Züchtung von Fleischkühen anschaffen.

Die Stadtgemeinde gewährt diese Förderungsmittel im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Für die Bereitstellung und Gewährung dieser Förderungsmittel werden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann nachstehende

RICHTLINIEN

erlassen:

1. Anspruchsberechtigung

- a) Anspruchsberechtigt sind über schriftliches Ansuchen örtliche Landwirte mit einer Privatstierhaltung im eigenen Mutterkuhbetrieb.
- b) Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage des Stammscheines für den Stier (Zuchtpapier).

2. Förderungsmittel – Bereitstellung und Gewährung

- a) Im ordentlichen Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres wird bereits regelmäßig ein entsprechender Betrag für die Leistung von Besamungskostenzuschüssen gegenüber Tierärzten vorgesehen. Nunmehr wird auch für den entsprechenden Zuschuss zur Privatstierhaltung ein Betrag vorgesehen, wobei zu erwarten ist, dass sich im entsprechenden Ausmaß die Besamungskostenzuschüsse gegenüber Tierärzten verringern.
- b) Die Förderungsbeiträge können nur nach Maßgabe der im laufenden Haushaltsjahr vorhandenen Mittel zuerkannt werden.
- c) Vor der Gewährung des Zuschusses ist die Förderungswürdigkeit des Antragstellers zu prüfen. Zu diesem Zwecke hat der Antragsteller eine Kopie des Stammscheins für den im eigenen Betrieb gehaltenen Stier (Zuchtpapier) dem Stadtamt vorzulegen.
- d) Da sich die Bemessung des Zuschusses nach der Anzahl der belegfähigen Rinder im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb richtet, ist gleichzeitig mit dem Ansuchen seitens des Landwirtes auch eine Viehbestandsliste der belegfähigen Rinder zum 01.01. des Antragsjahres vorzulegen.
- e) Die Antragstellung für den Zuschuss zur Privatstierhaltung erfolgt gleichzeitig mit dem Förderantrag gemäß dem Steiermärkischen Tierzuchtgesetzes, demnach jeweils rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr.
- f) Der gewährte Zuschuss errechnet sich folgendermaßen:

Anzahl der belegfähigen Rinder x Belegungsfaktor 1,5 x € 18,00

Der Betrag von € 18,00 entspricht jenem 50%igen Zuschuss zu den Besamungskosten, die regelmäßig seitens der Stadtgemeinde gegenüber den Tierärzten pro Besamung bezahlt werden, und insofern regelmäßig eine Förderung von Landwirten darstellt, die über keine eigene Privatstierhaltung in einem Mutterkuhbetrieb verfügen.

- g) Allfällig erhaltene Besamungskostenzuschüsse werden bei der Förderung gegenüber dem Landwirt in Abzug gebracht.
- h) Auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

3. Allgemeine Bemerkungen

Die vorangeführten Richtlinien betreffend Zuschüsse zur Privatstierhaltung traten mit dem Tag des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.02.2011 erstmalig in Kraft und wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.05.2012 hinsichtlich der Zuschusshöhe geändert. Nun erfolgt eine neuerliche Änderung mit Gemeinderatsbeschluss vom 08. Juni 2015, und zwar einerseits betreffend die Zuschusshöhe, andererseits hinsichtlich der Einbeziehung des Ortsteils Oppenberg in die Förderung.

Zudem soll folgende weitere Förderung erneuert bzw. auf den Ortsteil Oppenberg ausgeweitet werden:

Die Stadtgemeinde Rottenmann gewährt örtlichen Landwirten einen

ZUSCHUSS ZUR EIGENBESTANDSBESAMUNG.

Dieser Förderungsbeitrag stellt eine Unterstützung für Landwirte dar, die für ihren landwirtschaftlichen Betrieb die künstliche Besamung ihrer Kühe im Eigenbetrieb durchführen.

Die Stadtgemeinde gewährt diese Förderungsmittel im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Für die Bereitstellung und Gewährung dieser Förderungsmittel werden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann nachstehende

RICHTLINIEN

erlassen:

1. Anspruchsberechtigung

- a) Anspruchsberechtigt sind über schriftliches Ansuchen örtliche Landwirte, die als Tierhalter die künstliche Besamung ihrer im Eigenbestand befindlichen Kühe durchführen.

2. Förderungsmittel – Bereitstellung und Gewährung

- a) Im ordentlichen Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres wird bereits regelmäßig ein entsprechender Betrag für die Leistung von Besamungskostenzuschüssen gegenüber Tierärzten vorgesehen. Nunmehr wird neben diesen Leistungen sowie Zuschüssen zur Privatstierhaltung auch für den entsprechenden Zuschuss zur Eigenbestandsbesamung ein Betrag vorgesehen, wobei zu erwarten ist, dass sich im entsprechenden Ausmaß die Besamungskostenzuschüsse gegenüber Tierärzten verringern.
- b) Die Förderungsbeiträge können nur nach Maßgabe der im laufenden Haushaltsjahr vorhandenen Mittel zuerkannt werden.
- c) Vor der Gewährung des Zuschusses ist die Förderungswürdigkeit des Antragstellers zu prüfen.
- d) Die Antragstellung für den Zuschuss zur Eigenbestandsbesamung erfolgt gleichzeitig mit dem Förderantrag gemäß dem Steiermärkischen Tierzuchtgesetz, demnach jeweils rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr.
- e) Dem Antrag sind die jeweiligen Besamungsscheine im Original beizulegen.

- f) Der gewährte Zuschuss errechnet sich folgendermaßen:

Anzahl der Besamungsscheine x € 18,00

Der Betrag von € 18,00 entspricht jenem 50%igen Zuschuss zu den Besamungskosten, der regelmäßig seitens der Stadtgemeinde gegenüber den Tierärzten pro Besamung gewährt wird, und insofern eine Förderung von Landwirten darstellt, die entweder über keine eigene Privatstierhaltung in einem Mutterkuhbetrieb verfügen oder keine Eigenbestandsbesamung durchführen.

- g) Auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

3. Allgemeine Bemerkungen

Die vorangeführten Richtlinien betreffend Zuschüsse zur Eigenbestandsbesamung galten erstmals für das Zuchtjahr 2011 bzw. werden nun mit Gemeinderatsbeschluss vom 08. Juni 2015 beginnend mit 01. Juli 2015 hinsichtlich der Höhe abgeändert bzw. wird der Ortsteil Oppenberg in die Förderung miteinbezogen.

Einstimmige Zustimmung.

12) Förderungen

Gewerbeförderung – Jungunternehmerförderung

a) Mag. Gregor Glawischnig, Technologiepark 4, Rechtsanwaltskanzlei

Herr Mag. Gregor Glawischnig hat sich ab 01. Mai 2015 mit einer neu gegründeten Rechtsanwaltskanzlei im Technologiepark 4 in Rottenmann niedergelassen. Mit Mailsendung vom 12. April 2015 wird deshalb um Gewährung der Jungunternehmerförderung ersucht.

Herr Mag. Gregor Glawischnig soll auf Antrag von Herrn GR. Fink anlässlich seiner Kanzleieröffnung eine Jungunternehmerförderung erhalten, und zwar 50 % sofort, d. s. € 475,00 bzw. die weiteren 50 %, d. s. € 475,00 nach einem Beobachtungszeitraum von einem Jahr ab Geschäftseröffnung, demnach mit Mai 2016.

Einstimmige Zustimmung.

Landwirtschaftliche Förderungen

a) Landwirtschaftliche Flächenförderung

Der Gemeindebauernausschuss hat erneut die Stadtgemeinde Rottenmann um Auszahlung der budgetierten Flächenförderung für das Jahr 2015 ersucht. Nach Kalkulation errechnet sich eine Gesamtförderung von € 23.000,00.

Damit ergibt sich eine Förderung betreffend die landwirtschaftlichen Flächen in Höhe von € 23.000,00, welche hiermit seitens Herrn GR. Fink beantragt wird.

Einstimmige Zustimmung.

Ergänzung durch Bgm. Bernhard:

In der landwirtschaftlichen Flächenförderung ist der Ortsteil Oppenberg mit einem Betrag von € 6.500,00 berücksichtigt, wodurch sich die Herabsetzung des Besamungskostenzuschusses von € 22,50 auf € 18,00, demnach um € 4,50 pro Besamung mehr als ausgleicht, da die Fördersituation in Summe für die Oppenberger Landwirte besser ausfällt.

b) Anschaffung Güllefahrzeug, Kostenzuschuss

Die Güllegemeinschaft Büschendorf hat laut Mitteilung von Herrn Martin Pitscheider für den Gemeindebauernausschuss ein Güllefass Vakutec VA 4000 erworben, wobei der diesbezügliche gesamte Aufzahlungsbetrag zum retour gegebenen Güllefass € 9.000,00 inkl. USt betragen hat.

Es wird seitens Herrn GR. Fink beantragt, der Güllegemeinschaft Büschendorf bzw. dem Ortsbauernausschuss eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 4.000,00 für den Ankauf des Güllefasses zu gewähren.

Einstimmige Zustimmung.

13) Subventionen

a) Gemeindebund, Mitgliedsbeitrag für 2015

Im Schreiben vom 15. April 2015 des Steiermärkischen Gemeindebundes wird der Stadtgemeinde Rottenmann der Mitgliedsbeitrag 2015 folgendermaßen vorge-schrieben:

5.301 Einwohner x € 1,50 pro Einwohner (dies ergäbe € 7.951,50)

Höchstbetrag	€ 6.000,00
+ 10 % als Beitrag für die Europäische Gemeindeorganisation	€ 600,00
Gesamtmitgliedsbeitrag 2014	€ 6.600,00

Es wird seitens Herrn GR. Mag. Hüttenbrenner beantragt, den Mitgliedsbeitrag 2015 an den Steirischen Gemeindebund in Höhe von € 6.600,00 zu leisten.

Einstimmig genehmigt.

b) Musikverein St. Lorenzen i.P. u. Umgebung, Neueinkleidung, Kostenzuschuss

Der Musikverein St.Lorenzen im Paltental und Umgebung tritt im Schreiben vom 06. Mai 2015 mit dem Ersuchen an die Stadtgemeinde Rottenmann heran, die

Gemeinderatssitzung vom 08.06.2015

Neueinkleidung der 45 aktiven MusikerInnen des Musikvereins finanziell zu unterstützen.

Die derzeit getragene Tracht wurde bereits 1998 angeschafft und ist nun schon in die Jahre gekommen. Weiters sind aufgrund der guten Jugendarbeit auch zahlreiche junge Musikantinnen neu einzukleiden.

In der Vorstandssitzung vom 07. Jänner 2015 wurde die Umsetzung des Vorhabens hinsichtlich der Kleidung mit der Fa. Trachten Trummer GmbH beschlossen, wodurch sich folgende Kalkulation pro Person ergibt:

Lange Hose schwarz inkl. Lampas (Altsteirerhose):	€ 143,00
Bluse neue Form (Farbton wie bestehende):	€ 142,00
Krawatte	€ 35,00
Hut	€ 105,00
Schuhe	€ 95,00
Rock (grüner Loden, wie Bestand)	€ 350,00
<u>Summe pro Person</u>	<u>€ 870,00</u>

Zumal sich die Gesamtkosten für die 45 aktiven Mitglieder demnach auf ca. € 33.000,00 belaufen werden, wird nun seitens Herrn GR. Mag. Hüttenbrenner beantragt, ein Drittel der Kosten, demnach € 11.000,00, seitens der Stadtgemeinde Rottenmann zu übernehmen.

Die Förderung soll jedoch an die Bedingung geknüpft sein, dass das Schuhwerk im Zuge der Neueinkleidung bei der Fa. Schupfer in Rottenmann angeschafft werde.

Einstimmig genehmigt.

c) RML Regionalmanagement Liezen, Mitgliedsbeitrag 2015

Das RML ersucht mit Schreiben vom 12. Jänner 2015 die Stadtgemeinde um die Überweisung des Mitgliedsbeitrags 2015 in Höhe von € 5.283,00 für die RML Regionalmanagement Bezirk Liezen GmbH. Der Beitrag beträgt laut Beschluss der Generalversammlung vom 15.12.2008 pro Einwohner € 1,00.

Basierend auf der Zahl der Einwohner der Stadtgemeinde per 01.01.2014 errechnet sich ein Betrag von **€ 5.283,00**. Somit wird seitens Herrn GR. Mag. Hüttenbrenner der Antrag gestellt, diesen Betrag an das Regionalmanagement Liezen zu überweisen.

Mehrheitliche Annahme (bei 1 Gegenstimme: DI(FH) Herbert Zraunig).

d) Caritas Lehranstalt für Sozialberufe, Abschluss Umbaumaßnahmen, weiterer Kostenzuschuss

Mit Gemeinderatssitzung vom 21. Mai 2012 bzw. 09. Dezember 2013 wurde der Caritas Lehranstalt für Sozialberufe für die Jahre 2012 und 2013 ein Förderbetrag aus dem Titel der Umbau- und Adaptierungsmaßnahmen am Standort in Höhe von jeweils € 5.000,00, demnach gesamt in Höhe von € 10000,00 zugesprochen.

Da die Förderung seitens der Stadtgemeinde ursprünglich von 10 % der Investitionskosten bis zu einem maximalen Förderbetrag von € 10.000,00 ausging, laut Schreiben vom 07. Jänner 2015 nun aber weitaus höhere Investitionskosten als geplant (nämlich € 424.538,21) zu verzeichnen waren, soll nun nach Vorlage der endgültigen Abrechnung der Umbau- und Adaptierungsmaßnahmen am Standort über einen zusätzlichen außerordentlichen Kostenzuschuss abgesprochen werden.

Der Caritas Schule für Sozialberufe soll demnach eine außerordentliche Subvention in Höhe von € 5.000,00 gewährt werden, was hiermit seitens Herrn GR. Mag. Hüttenbrenner beantragt wird.

Einstimmig genehmigt.

e) Jugend- und Sportreferat, Radwandertag 2015, Kostenübernahme

Mit Schreiben vom Mai 2015 teilt das Jugend- und Sportreferat der Stadtgemeinde Rottenmann mit, dass am 21. Juni 2015 der traditionelle „Rottenmanner Radwandertag“ abgehalten werde. Erfahrungsgemäß nehmen an dieser Veranstaltung zwischen 100 bis 150 Personen teil. Im Schreiben wird nunmehr ersucht, wie in den vergangenen Jahren eine finanzielle Unterstützung von Seiten der Stadtgemeinde zu erhalten, und zwar in folgender Höhe:

• Ankauf von Medaillen bei der BSO	€ 100,00
• Postwurfsendung	€ 220,00
• Druckkosten Flyer	€ 100,00
• Ankauf von Obstkörben	€ 60,00
• Kosten Städtische Betriebe für Absperrungen	noch offen
• Verpflegung der Teilnehmer durch FF Rottenmann	€ 650,00
• <u>Sonstige unvorhergesehene Aufwendungen</u>	<u>€ 200,00</u>
Gesamtsumme	ca. € 1.330,00

Die Angaben beruhen auf Erfahrungen aus dem Jahr 2014.

Demnach wird seitens Herrn GR. Mag. Hüttenbrenner der Antrag gestellt, diese genannten Kosten für den Rottenmanner Radwandertag 2015 abzüglich des Nenngeldes, demnach einen Betrag von ca. € 1.200,00 zu übernehmen, wobei diese im Budget 2015 bereits berücksichtigt wurden.

Einstimmig genehmigt.

Ergänzung durch Bgm. Bernhard:

Die Förderung des Radwandertages 2015 hätte hinsichtlich der Fördersumme grundsätzlich im Stadtrat beschlossen werden können. Die Beschlussfassung erfolgte deshalb ausnahmsweise im Gemeinderat, da der Radwandertag bereits vor der nächsten Stadtratssitzung stattfindet.

Zum abgesetzten Punkt 13) Subventionen e) Sportverein Rottenmann, Subvention Krampuslauf 2015

Auf Befragen von SR. Prof. Greimler erläutert Bgm. Bernhard, dass im Ansuchen des Sportvereins Rottenmann zum Krampuslauf 2015 Ungereimtheiten in der Kostenaufstellung hinsichtlich der Gesamtsumme sowie einzelner Kostenpositionen aufgetaucht seien, weshalb vor Beschlussfassung noch einmal Rücksprache unter Beiziehung des Stadtrates und des Tourismusverbandes gehalten werden möchte. Eine Beschlussfassung soll jedenfalls für die nächste Gemeinderatssitzung ins Auge gefasst werden.

14) Festlegung von Ortsverwaltungsteilen (Ortsteilbürgermeister)

Vzbgm. Baumschlager kündigt an, dass die SPÖ-Fraktion vor Behandlung dieses Tagesordnungspunktes den Sitzungssaal verlassen bzw. aus dem Gemeinderat ausziehen wird. Grund für den Auszug ist, dass es bislang noch zu keiner Einigung für die Vertretung der Ortsverwaltungsteile Bärndorf, Strechau/Klamm und Singsdorf/Edlach gekommen ist. Die SPÖ-Fraktion ist der Meinung, dass die Thematik der Ortsverwaltungsteile und deren Vertreter gesamt beschlossen werden soll. Es habe bereits eine Besprechung der Fraktionsführer stattgefunden, bei der eine Frist für die Entwicklung einer zufriedenstellenden Lösung mit 29. Juni 2015, demnach bis zur letzten Gemeinderatssitzung vor dem Sommer, festgesetzt wurde. Folglich ersuche er, Vzbgm. Baumschlager, dass es dazu noch einmal eine Besprechung gibt.

Bgm. Bernhard stellt fest, dass durch den angekündigten Auszug der SPÖ-Fraktion die erforderliche 2/3-Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder und folglich die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nicht mehr gegeben ist. Ergänzend erläutert Bgm. Bernhard aber, dass es am 01. Juni 2015 eine Besprechung mit den Fraktionsführern aller Fraktionen gegeben habe, in der seine Beweggründe, warum er nicht mehr an den Ortsvorstehern bzw. Ortsteilbürgermeistern festhalten möchte, besprochen bzw. auch Varianten andiskutiert wurden. Fest stehe, dass laut einem Gespräch mit der Flick'schen Forst- und Gutsverwaltung dieser vor allem für Oppenberg ein Ansprechpartner vor Ort (z.B. für Traktorfahrer) sehr wichtig sei, weshalb er, Bgm. Bernhard, den Ortsverwaltungsteil Oppenberg jedenfalls definieren wollte, was nunmehr heute nicht mehr möglich ist. Bgm. Bernhard stellt aber in Aussicht, dass in den nächsten Tagen eine Einladung für ein weiteres Gespräch zur Einigung in dieser Thematik an alle Fraktionen ergehen werde.

Vzbgm. Schauensteiner stellt klar, dass man sich entgegen den für unbeteiligte Dritte soeben Dargestellten durchaus hinsichtlich des Ortsteilbürgermeisters in Oppenberg einig ist. Vielmehr haben die Ortsteile zur Diskussion geführt, die bisher durch Ortsvorsteher vertreten wurden. Diesbezüglich sei man bislang noch auf keinen Nenner gekommen, ob eine neue Ortsteilvertretung notwendig ist und wie diese zukünftig aussehen solle.

Abschließend erwähnt Bgm. Bernhard, dass bei der nächsten Gemeinderatssitzung am 29. Juni 2015 ein Gruppenfoto des Gemeinderates geplant ist, zumal Anfang Juli der Stadtkurier erscheint und darin der neue Gemeinderat und die Ausschüsse vorgestellt werden sollen.

Die SPÖ-Fraktion zieht um 19.53 aus der Gemeinderatssitzung aus. Folglich ist die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben.

Bgm. Bernhard fasst den abgesetzten und die ursprünglich geplanten Tagesordnungspunkte zusammen:

Aufhebung der bisherigen Ortsverwaltungsteile

Der Punkt zur Aufhebung der Ortsverwaltungsteile Bärndorf, Singsdorf/Edlach sowie Strechau/Klamm wurde abgesetzt, weshalb diese weiterhin bestehen bleiben. Somit könnte zu jedem späteren Zeitpunkt ein Ortsteilbürgermeister in diesen Bereichen eingesetzt werden.

a) Festlegung des Ortsverwaltungsteiles Oppenberg

Gemäß § 1 Abs. 4 der Stmk. Gemeindeordnung solle der Ortsverwaltungsteil Oppenberg eingerichtet werden, zumal dies aus geografischen Gründen zweckmäßig ist und der Erleichterung der Verwaltung dient. Der Ortsverwaltungsteil deckt sich mit dem Wahlsprengel Oppenberg für die Gemeinderatswahl 2015.

Die Beschlussfähigkeit ist nicht gegeben. Damit werden auch die folgenden Punkte laut Gemeinderatseinladung zu b) und c) hinfällig.

b) Beschluss Ortsteilbürgermeister Oppenberg

Gemäß § 48 Abs. 2 der Stmk. Gemeindeordnung ist der Ortsteilbürgermeister vom Gemeinderat aufgrund eines schriftlichen Wahlvorschlages mittels Stimmzettel zu wählen. Ortsteilbürgermeister kann nur eine Person sein, die in den Gemeinderat wählbar ist und ihren Wohnsitz im betreffenden Ortsverwaltungsteil hat, für den sie gewählt wird. Den Wahlvorschlag für den Ortsteilbürgermeister darf die stärkste Wahlpartei des entsprechenden Ortsverwaltungsteiles einreichen, wobei das Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl maßgeblich ist.

Die stärkste Wahlpartei des Ortsverwaltungsteiles Oppenberg laut Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl war die Bürgerliste WIR für Rottenmann.

Dieser Unterpunkt ist hinfällig.

c) Angelobung Ortsteilbürgermeister Oppenberg

Dieser Unterpunkt ist ebenfalls hinfällig.

Herr Bgm. Bernhard bricht die öffentliche Gemeinderatssitzung um 19.55 Uhr aufgrund fehlender Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ab bzw. wird die Sitzung geschlossen.